

Hospiz Herborn-Dillenburg e.V.



Satzung

1. Satzungsänderung am 12.12.1992
2. Satzungsänderung am 17.06.2004
3. Satzungsänderung am 27.05.2010
4. Satzungsänderung am 06.06.2013
5. Satzungsänderung am 24.01.2023
6. Satzungsänderung am 05.07.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hospiz Herborn-Dillenburg e. V.“ Er wird nachfolgend kurz „Hospizverein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Herborn-Seelbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herborn (VR 447) bzw. in das des Amtsgerichts-Wetzlar (VR 3447) eingetragen.

§ 2 Grundlage und Aufgabe

1. Der Hospizverein gründet sich auf das Zeugnis der Bibel.
2. Die Aufgaben sind:
 - der diakonische/caritative Dienst an kranken Menschen.
 - die Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen sowie die Begleitung von trauernden Angehörigen.
 - dies geschieht insbesondere in den Einrichtungen der „Josefs-Gesellschaft“ (JG-Gruppe), „Alten- und Pflegeheim Haus Elisabeth“ und/oder dem „Hospiz“ in Dillenburg, um in den v.g. Bereichen und Einrichtungen die Pflege und palliative Begleitung zu unterstützen
 - Gleiches gilt für die Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche und andere steuerbegünstigte Körperschaften, die dieselben oder ähnliche Aufgaben und Zwecke verfolgen.

§ 3 Zugehörigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Hospizverein ist ein eigenständiger Verein und Mitglied im Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.
2. a) Mit den Aufgaben des Hospizvereins werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 verfolgt.

- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- Die Orientierung an den Wünschen, Bedürfnissen und Ängsten kranker Menschen sowie denjenigen von Ärzten und Pflegern, die den Sterbenden Begleitung anbieten und ihren Begleitern Lebensbeistand durch eigene Initiativen leisten.
 - Durch die Zusammenarbeit mit sozial–diakonischen Einrichtungen innerhalb des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche.
 - Durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- c) Der Hospizverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Hospizvereins dürfen nur für satzungsmäÙe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hospizvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Dienst an kranken und sterbenden Menschen unterstützen und fördern will und bereit ist, Grundlage und Aufgabe des Hospizvereins anzuerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Schriftliche oder mündliche Erklärung
 - b. Beschluss des Vorstandes, wobei das Mitglied ein Einspruchsrecht hat. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. Ableben.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Hospizvereins leisten die Mitglieder finanzielle Beiträge nach eigenem Ermessen. Feste Beiträge können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe des Hospizvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen und außerdem, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
4. Jede ordnungsgemäÙ einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss jedoch geheim abgestimmt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Arbeit des Hospizvereins, Beschlussfassung über die Erweiterung der Arbeit des Hospizvereins.
- b) Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und der Beisitzer
- d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ein Mitglied des Vereins zur/zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der/die Ehrenvorsitzende hat die Möglichkeit, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen bzw. der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem SchatzmeisterIn
 - d. der/dem SchriftführerIn
 - e. mindestens zwei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gem. § 26 BGB - zur rechtlichen Vertretung des Hospizvereins sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt, wobei einer Vorsitzender oder Stellvertreter sein muss.
3. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied aus dem Vorstand beruft dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt jeweils am 1. Tag des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Hospizverein. Er ist für die Geschäftsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich und vollzieht deren Beschlüsse. Darüber hinaus hat er insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vermögens des Hospizvereins.
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen und des Haushaltsplanes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung (§ 6).
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter anderer Verbände, Organisationen und Kirchen mit beratender Stimme einladen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und von der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus. An Vorstandsmitglieder können angemessen Vergütungen gezahlt werden insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Sofern die Geschäfte von Vorstandsmitgliedern auf Basis von Anstellungsverträgen geführt werden, ist mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen. Insoweit wird der Verein durch ein anderes zur Vertretung des Vereins berechtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch angemessen nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig. Ebenso auch Zuwendungen, die in steuerlich zulässiger Weise, insbesondere nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 10 Änderungen

Bei vorgesehenen Satzungsänderungen muss hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Die Änderungsvorschläge sind beizufügen. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Hospizvereins

1. Eine Auflösung des Hospizvereins kann nur von einer von der/vom amtierenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufgabe des Hospizvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Haus Elisabeth Caritas Dillenburg g GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand innerhalb eines Jahres die Auflösung durchzuführen und die Geschäfte abzuwickeln.